



Ambtshaus der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

**Gewerbereferat**

**Mag. Martin Oberdanner**

Telefon +43(0)512/5344-5036

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

**except card Austria GmbH, Industriezone 3, 6175 Kematen in Tirol;  
Ansuchen um gewerberechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer  
Betriebsanlage am Standort in 6175 Kematen in Tirol, Melachweg 34, im Bereich des GstNr  
2361/8, KG Kematen;**

**Kundmachung der mündlichen Verhandlung**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

IL-BA-2595/2/5-2020

Innsbruck, 08.01.2020

## **KUNDMACHUNG**

Die except card Austria GmbH, Industriezone 3, 6175 Kematen in Tirol, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck unter Einreichung von Projektunterlagen um gewerberechtliche Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage am Standort in 6175 Kematen in Tirol, Melachweg 34, im Bereich des GstNr 2361/8, KG Kematen, angesucht.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

**Dienstag, den 28.01.2020, 14:00 Uhr**

eine Verhandlung an Ort und Stelle anberaumt.

Sie werden eingeladen, am Termin **an Ort und Stelle** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

## RECHTSBELEHRUNG

### Beteiligte

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung beim Verhandlungsleiter vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl § 42 Abs 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
- Beeinträchtigung der Religionsausübung in Kirchen, des Unterrichtes in Schulen, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten oder der Verwendung oder des Betriebes anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen,
- Herbeiführung einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

### Vertretung

Es steht den Beteiligten frei, persönlich zu erscheinen oder sich durch eigenberechtigte natürliche Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Die Vollmacht kann auch vor der Behörde mündlich erteilt werden.

Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer ausdrücklichen Vollmacht kann auch abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten. Die Beteiligten können auch in Begleitung eines Rechtsbeistandes und/oder eines Fachbeistandes zur Verhandlung erscheinen.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 nicht berücksichtigt werden.

### Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei der Gemeinde Rum zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um in die

Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Kundmachung finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/>

### **Betriebsanlagenbeschreibung:**

Die except Card Austria GmbH stellt Kunststoffkarten im Checkkarten- und Kreditkartenformat her. In der neuen Betriebsanlage werden ausschließlich Bankkarten nach den Sicherheitsvorgaben von Visa/Master Card hergestellt. Nachfolgende Verfahren werden zur Herstellung verwendet:

- grafische Vorbereitung der Layouts zur Herstellung der notwendigen Druckplatten im Bereich der Druckvorstufe/CTP
- Weiterverarbeitung, je nach Produkt, im Siebdruck bzw. im Offsetdruckbereich
- Zusammenheften der einzelnen bedruckten Layer zu einem Bogen, der unter Druck und Temperatureinwirkung in der Laminieranlage weiter verarbeitet wird.
- aus dem entstandenen Laminat werden dann die einzelnen Checkkarten-formate ausgestanzt
- zur Kontrolle durchlaufen die Karten eine Überprüfung in der Inspektionsmaschine

Die Betriebsanlage besteht im Wesentlichen aus der Produktionshalle im Erdgeschoss. Im Untergeschoss befinden sich die Tiefgaragenabstellplätze und eine Räumlichkeit für die Haustechnik und Maschinenteknik der Offsetdruckmaschine. Das Stiegenhaus und der Liftschacht werden gebaut (für zukünftige Erweiterung) und über das EG ins OG geführt, dies ergibt somit einen Zugang zum Bürobereich und zur geplanten Lüftungstechnik am Dach Ostseite.

Im südwestlichen Teil des Gebäudes ist ein Hochregallager, das mit direkter Verbindung (ausschließlich als Materialschleuse in Verwendung) an die Produktion angeschlossen ist.

### Gesamtausmaß der Grundstücksfläche:

Grundstück	3.126 m <sup>2</sup>
Bebaute Fläche	1.710 m <sup>2</sup>
Freiflächen/Parkfläche	1.416 m <sup>2</sup>
Parkplätze KG/EG/Gesamt	30/4/34
Nettonutzfläche	1.862 m <sup>2</sup>

### Rahmenarbeitszeiten:

Montag – Freitag,

Schicht 1 – von 6.00 Uhr bis 14.00Uhr

Schicht 2 - von 14.00 Uhr bis 22.00Uhr

Schicht 3 - von 22.00 Uhr bis 6.00Uhr (Nachtarbeit)

Samstag von 6.00 Uhr bis 18.00Uhr

Anmerkung:

Aufgrund der Vorgaben von Visa/Master Card, ist der Aufenthalt in der Produktion (Hochsicherheitsbereich, HSA) von mindestens 2 Personen gefordert, dies gilt also auch für die Nachtarbeit.

Zu- und Abfahrtszeiten von Betriebsverkehr:

- Betriebspersonal mit PKW zu den angegebenen Rahmenbetriebszeiten bzw. der
- Zulieferverkehr, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ca. 5\*täglich.